



**Anerkennung des "Verein der Freunde des Gymnasiums im Bildungszentrum Reutlingen-Nord e. V." als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII**

**Beschlussvorschlag:**

Der „Verein der Freunde des Gymnasiums im Bildungszentrum Reutlingen-Nord e. V.“ wird als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII anerkannt.

**Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:**

Mit der Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe geht kein unmittelbarer Förderanspruch einher.

**Sachdarstellung/Begründung:**

**I. Kurzfassung**

Der „Verein der Freunde des Gymnasiums im Bildungszentrum Reutlingen-Nord e. V.“ hat mit Schreiben vom 15.09.2014 (Anlage 1) die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII beantragt. Der Verein hat seinen Sitz im Landkreis Reutlingen. Die Prüfung der eingereichten Unterlagen hat ergeben, dass der Verein die Anerkennungs Voraussetzungen erfüllt.

**II. Ausführliche Sachdarstellung**

**1. Rechtsgrundlagen**

Die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe richtet sich nach § 75 SGB VIII. Danach kann als Träger anerkannt werden, wer

- auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII tätig ist,
- gemeinnützige Ziele verfolgt,
- aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lässt, dass er einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten im Stande ist und
- die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit leistet.

Für die Anerkennung ist das örtliche Jugendamt zuständig, wenn der Träger seinen Sitz in dessen Zuständigkeitsbereich hat und seine Tätigkeit sich auf diesen Bereich beschränkt. Die Anerkennung wird vom Jugendhilfeausschuss ausgesprochen.

## **2. Angaben zum Verein**

Der „Verein der Freunde des Gymnasiums im Bildungszentrum Reutlingen-Nord e. V.“ wurde im Jahr 1981 gegründet und in das Vereinsregister des Amtsgerichts Reutlingen eingetragen. Die Ziele des Vereins gehen aus der Satzung hervor (Anlage 2).

Der „Verein der Freunde des Gymnasiums im Bildungszentrum Reutlingen-Nord e. V.“ hat derzeit 291 Mitglieder.

Durch das Finanzamt wurde dem Verein die Gemeinnützigkeit im Sinne der Abgabenordnung bescheinigt. Der Bescheid liegt der Verwaltung vor.

Der „Verein der Freunde des Gymnasiums im Bildungszentrum Reutlingen-Nord e. V.“ strebt die Anerkennung als Träger freier Jugendhilfe an, um die Vorgaben der Förder Richtlinien des Landkreises für die Schulsozialarbeit zu erfüllen.

## **3. Tätigkeit im Rahmen der Jugendhilfe**

Die Leistungen des „Verein der Freunde des Gymnasiums im Bildungszentrum Reutlingen-Nord e. V.“ sind im Sozialgesetzbuch VIII dem Bereich „Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz“, speziell § 13 SGB VIII, Jugendsozialarbeit, zuzuordnen.

Der Verein gibt in seiner Satzung Folgendes als Vereinszweck an:

- die Einrichtungen und Veranstaltungen des Gymnasiums im Bildungszentrum Reutlingen Nord ideell und finanziell zu unterstützen,
- für Schüler des Gymnasiums im Bildungszentrum Reutlingen Nord die Möglichkeiten des Lernens und der Persönlichkeitsentwicklung bestmöglich zu unterstützen. Dies wird beispielsweise erreicht durch die Organisation eines Ganztagsprogramms und den Betrieb des Studienzentrums und eine enge Kooperation mit der Schulleitung und der Stadt Reutlingen.
- Kontakte zwischen der Schule, den ehemaligen und derzeitigen Schülern, deren Eltern und Lehrern aufrechtzuerhalten und diese Kontakte zu pflegen und zu fördern.

Seit Januar 2013 wird durch den „Verein der Freunde des Gymnasiums im Bildungszentrum Reutlingen-Nord e. V.“ Schulsozialarbeit angeboten. Der Landkreis Reutlingen bezuschusst die Tätigkeit der pädagogischen Fachkraft.

Der „Verein der Freunde des Gymnasiums im Bildungszentrum Reutlingen-Nord e. V.“ ist im Bereich der Stadt Reutlingen tätig. Die Stadtverwaltung Reutlingen ist über den Antrag des Vereins informiert. Sie befürwortet die Anerkennung als Träger freier Jugendhilfe.

## **4. Fachlichkeit**

Im erweiterten Vorstand des „Verein der Freunde des Gymnasiums im Bildungszentrum Reutlingen-Nord e. V.“ sind Fachkräfte analog § 72 SGB VIII eingebunden. Darüber hinaus hat der Verein für die Umsetzung von Schulsozialarbeit eine pädagogische Fachkraft angestellt und nimmt bei Bedarf Beratung durch die Fachstelle Schulsozialarbeit des Kreisjugendamtes in Anspruch.

Der Träger hat mit dem Kreisjugendamt die Vereinbarung zur Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung gemäß §§ 8 a und 72 a SGB VIII für den Bereich Jugend und Jugendsozialarbeit abgeschlossen.

## **5. Gewährleistung der Ziele des Grundgesetzes**

Der Antragsteller bietet nach Prüfung der eingereichten Unterlagen die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit.